



II. Kammer

Sozialversicherungsrichter Mosimann, Vorsitzender  
Sozialversicherungsrichter Meyer  
Sozialversicherungsrichter Hurst  
Gerichtssekretärin Kübler-Zillig

## Beschluss vom 25. Juni 2009

in Sachen

A.

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser  
Anwaltskanzlei Kieser Senn Partner

gegen

X. Versicherungen  
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Lorenzo Marazzotta  
Badertscher Rechtsanwälte

## Sachverhalt:

1. A. verfügt bei der X. Versicherungen über eine Lebensversicherung, welche unter anderem eine Erwerbsunfähigkeitsrente sowie Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit beinhaltet (vgl. die Versicherungs-Police Nr. \_\_\_\_\_ und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Urk. 2/2 und 2/3).

Mit Eingabe vom 15. Januar 2009 liess A. beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Klage gegen die X. Versicherungen erheben und die Zusprache einer Versicherungsleistung bei 100%iger Invalidität von jährlich Fr. 12'000.-- ab 1. Dezember 2006 zuzüglich Zins aus der genannten Versicherung beantragen (Urk. 1 S. 2). Mit Klageantwort vom 24. März 2009 beantragte die X. Versicherungen die Abweisung der Klage (Urk. 8 S. 2).

Am 6. April 2009 stellte das Sozialversicherungsgericht seine sachliche Zuständigkeit in Frage und setzte den Parteien Frist zur Stellungnahme hierzu an (Urk. 11). Mit Eingabe vom 5. Mai 2009 verzichtete die X. Versicherungen auf eigene Ausführungen zur Zuständigkeit und beantragte für den Fall eines Nichteintretensentscheides die Zusprache einer Prozessentschädigung (Urk. 13 S. 2). Am 18. Juni 2009 verzichtete auch A. auf eine Stellungnahme zur sachlichen Zuständigkeit und überliess den Entscheid dem Gericht. Für den Fall der sachlichen Unzuständigkeit ersuchte sie um Überweisung an das Bezirksgericht Horgen bzw. das zuständige Friedensrichteramt in \_\_\_\_\_ (Urk. 16 S. 2).

## Das Gericht zieht in Erwägung:

1.
  - 1.1 Gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) steht es den Krankenkassen frei, neben der sozialen Krankenversicherung nach diesem Gesetz Zusatzversicherungen anzubieten (1. Halbsatz); ebenso können sie im Rahmen der vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen und Höchstgrenzen weitere Versicherungsarten betreiben (2. Halbsatz). Diese weiteren Versicherungsarten werden in Art. 14 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) aufgezählt; es handelt sich hierbei um Sterbegeld von höchstens Fr. 6'000.-- (lit. a), ein Sterbegeld bei Unfalltod von höchstens Fr. 6'000.-- (lit. b), eine Invaliditätsentschädigung bei Krankheit und Unfall von höchstens

je Fr. 6'000.-- (lit. c) und eine Invaliditätsentschädigung bei Lähmung von höchstens Fr. 70'000.-- (lit. d). Die Versicherungsarten nach Art. 12 Abs. 2 KVG unterliegen gemäss Art. 12 Abs. 3 KVG dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG).

- 1.2 Art. 85 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) schreibt den Kantonen vor, für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen, im dem der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt und die Beweise nach freiem Ermessen würdigt. Gemäss Art. 85 Abs. 3 VAG dürfen den Parteien bei Streitigkeiten im Sinne von Art. 85 Abs. 2 VAG - ausser bei mutwilliger Prozessführung - keine Verfahrenskosten auferlegt werden.

Im Kanton Zürich wird in § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) das Sozialversicherungsgericht als zuständig erklärt für Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen nach Art. 47 Abs. 2 VAG.

2.

- 2.1 Art. 85 Abs. 2 VAG, auf welche Bestimmung § 2 Abs. 2 lit. b GSVGer verweist, bezieht sich dem Wortlaut nach lediglich auf die Zusatzversicherungen nach Art. 12 Abs. 2 1. Halbsatz KVG und nicht auf die weiteren Versicherungsarten nach Art. 12 Abs. 2 2. Halbsatz KVG. Im vorliegenden Fall ist für die sachliche Zuständigkeit daher ausschlaggebend, ob die strittige Versicherungsleistung als Zusatzversicherung nach Art. 12 Abs. 2 1. Halbsatz KVG oder als weitere Versicherungsart nach Art. 12 Abs. 2 2. Halbsatz KVG zu subsumieren ist.

Als Zusatzversicherungen haben primär Versicherungen zu gelten, welche bei den Tatbeständen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft anknüpfen, Kosten decken, die durch diese Risiken verursacht werden und sich zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung komplementär verhalten. Zusatzversicherungen ergänzen die Grundversicherung insofern, als sie Deckung für Leistungspositionen anbieten, welche die Grundversicherung von Gesetzes wegen nicht übernehmen kann. Demgegenüber können Versicherungen für das Risiko von Tod oder Invalidität als Folge von Krankheit oder Unfall, welche die betraglichen Limiten von Art. 14 KVV übersteigen und die andere Versicherer als anerkannte Krankenkassen anbieten, keine Zusatzversicherungen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 KVG sein (Gebhard Eugster, in: SBVR XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, E Rz 198). Daraus ergibt sich, dass die durch die Klägerin abgeschlossene Lebensversicherung,

welche eine Erwerbsunfähigkeitsrente sowie Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit beinhaltet, nicht als Zusatzversicherung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 1. Halbsatz qualifiziert werden kann, sondern unter den weiteren Versicherungsarten gemäss Art. 12 Abs. 2 2. Halbsatz KVG zu subsumieren ist.

Zwar wird in der Lehre die Auffassung vertreten, dass die besonderen Verfahrensvorschriften von Art. 85 Abs. 2 und Abs. 3 VAG auch auf die weiteren Versicherungsarten nach Art. 12 Abs. 2 2. Halbsatz KVG anwendbar seien, da auch diese Versicherungsarten im weiteren Sinne Zusatzversicherungen seien (vgl. Maurer, Das neue Krankenversicherungsrecht, Basel 1996, S. 132 und S. 135). Wie es sich damit verhält, kann indessen offen bleiben. Denn die vorliegend zur Diskussion stehende Versicherung ist wohl ihrer Natur nach den weiteren Versicherungsarten nach Art. 12 Abs. 2 2. Halbsatz KVG zuzuordnen, die vereinbarte Versicherungssumme von Fr. 12'000.-- pro Jahr übersteigt jedoch die in Art. 14 lit. c KVV statuierte Höchstgrenze von Fr. 6'000.--. Die Verfahrensvorschriften von Art. 85 Abs. 2 und 3 VAG sind somit darauf nicht anwendbar, und dementsprechend gelangt auch die Vorschrift von § 2 Abs. 2 lit. b GSVGer nicht zur Anwendung, welche die sachliche Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts von der Anwendbarkeit dieser bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften abhängig macht.

- 2.2 Dass die Beklagte keine Krankenkasse ist, die auch soziale Krankenversicherung nach KVG anbietet, ist sodann nicht entscheidend für die Frage der sachlichen Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts. Dieses hat nämlich in einem Grundsatzentscheid festgelegt, dass die Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften in Art. 85 Abs. 2 und 3 VAG nicht davon abhängt, ob der Anbieter einer Zusatzversicherung auch im Sinne von Art. 11 KVG Inhaber einer Bewilligung zur Betreuung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sei (Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich in Sachen S. vom 17. November 2004, KK.2002.00016).
3. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist auf die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich nicht einzutreten. Im Sinne des Antrags des Klägers sind die Akten an das Friedensrichteramt der Stadt \_\_\_\_\_ zu überweisen (vgl. § 112 Abs. 1 der Zivilprozessordnung [ZPO] in Verbindung mit § 28 GSVGer).
4. Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Eine Rückweisung kommt einem Obsiegen

gleich, so dass auch in diesem Fall eine Prozessentschädigung zuzusprechen ist. Eine Entschädigung kann sodann auch zugesprochen werden, wenn die beschwerdeführende Partei die Beschwerde zurückzieht, der Versicherungsträger den angefochtenen Entscheid zu Gunsten der beschwerdeführenden Partei in Wiedererwägung zieht oder sich mit ihr vergleicht (§ 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht, GebV SVGer).

Im vorliegenden Fall wird das Verfahren jedoch nicht abgeschlossen, sondern an die sachlich zuständige Instanz überwiesen, welche sodann auch über die Höhe der Prozessentschädigung zu entscheiden haben wird.

### Das Gericht beschliesst:

1. Auf die Klage wird mangels sachlicher Zuständigkeit nicht eingetreten.

Die Akten werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids an das Friedensrichteramt der Stadt \_\_\_\_\_ überwiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser unter Beilage einer Kopie von Urk. 13
- Rechtsanwalt lic. iur. Lorenzo Marazzotta unter Beilage einer Kopie von Urk. 16
- Bundesamt für Privatversicherungen
- Friedensrichteramt der Stadt \_\_\_\_\_

4. Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

## Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

Die Gerichtsssekretärin



Kübler-Zillig

BM/JK/BJ

versandt

**13. Juli 2009**